EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2021/0204/D (Germany)

Statute for the Implementation of the Provisions pursuant to § 84 (8) of the State Media Treaty (Medienstaatsvertrag - MStV) on the easy findability of private offers (Public Value Statute)

Eingangsdatum : 01/04/2021
Ende der Stillhaltefrist : 02/07/2021 (closed)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2021) 01218
Richtlinie (EU) 2015/1535
Notificación - Oznámení - Notifikation - Notifizierung - Teavitamine - Γνωστοποίηση - Notification - Notification - Notifica - Pieteikums - Pranešimas - Bejelentés - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Hlásenie-Obvestilo - Ilmoitus - Anmälan - Нотификация : 2021/0204/D - Notificare.

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - Не се предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 202101218.DE)
1. MSG 001 IND 2021 0204 D DE 01-04-2021 D NOTIF

2. D

3A. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat E C 2, 11019 Berlin,

Tel.: 0049-30-18615-6392, E-Mail: infonorm@bmwi.bund.de

3B. 14 Landesmedienanstalten
c/o ALM GbR - die medienanstalten
Friedrichstraße 60,10117 Berlin
Tel.:+49 30 20646900
E-Mail: europa@die-medienanstalten.de

4. 2021/0204/D - SERV30

5. Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 des Medienstaatsvertrags (MStV) zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung)

6. - Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 2 lit. a) Richtlinie 2000/31/EG
- Bestimmung von Public-Value-Inhalten

7. -

8. Die zu notifizierende Satzung dient der Konkretisierung der in § 84 des Medienstaatsvertrags (MStV) vorgesehenen Bestimmungen zur Auffindbarkeit in Benutzerflächen.

Regulierungsadressaten sind gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV Rundfunkangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten sowie gemäß § 84 Abs. 4 MStV Angebote privater Anbieter vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen.

§ 1 referiert das Schutzziel der Regulierung und der konkretisierenden Satzung. Sie dient der Bestimmung von Angeboten, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt leisten und deswegen privilegiert auffindbar gemacht werden sollen.

§ 2 enthält Regelungen zur Antragsberechtigung. Antragsberechtigt sind gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV Rundfunkangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder gemäß § 84 Abs. 4 MStV Angebote privater Anbieter vergleichbarer rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbarer Ansteuerung dienen.

§ 3 sieht Festlegungen hinsichtlich Zuständigkeit und Ausschreibung vor. Das Bestimmungsverfahren wird von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) geführt. Es wird für die Bereiche Audio- und Bewegtbildangebote durch je eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) berücksichtigt, eingeleitet. In den Ausschreibungen werden ergänzende Regelungen zum Verfahren und zu den wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung festgelegt. Das Ausschreibungsverfahren soll erstmals im September 2021 starten und durch eine zuständige Landesmedienanstalt geleitet werden.

§ 4 konkretisiert die Vorgaben zur Antragstellung, die schriftlich innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Ausschlussfrist bei der zuständigen Landesmedienanstalt zu erfolgen hat. Den Anträgen sind Unterlagen zur Prüfung des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarenbasierten Anwendung beizufügen.

In § 5 und 6 wird der Verfahrensgang inklusive Abschluss des Verfahrens skizziert. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft die eingegangenen Anträge hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung nach §§ 2, 7 und 8 gegeben sind. Nach Befassung der ZAK erfolgt die förmliche Bestimmung durch die an die Entscheidungen der ZAK gebundene zuständige Landesmedienanstalt. Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ergeht gegenüber den Antragstellenden durch Verwaltungsakt. Die getroffenen Feststellungen gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren. Änderungen des Angebots, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten, und die für die Bestimmung nach den §§ 7 und 8 wesentlich sind, hat der Antragstellende unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

Die Kriterien werden in § 7 definiert. Bei der Bestimmung der Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV sind nur die in § 84 Abs. 5 MStV genannten Kriterien einzubeziehen.

§ 8 enthält die Grundsätze der Bestimmung, die in einer Gesamtschau erfolgen wird.

Die Regelungen zur Bekanntmachung und zum Inkrafttreten werden in §§ 9 und 10 festgeschrieben.

9. Die hiermit notifizierte Satzung konkretisiert die Bestimmungen des Medienstaatsvertrags zu Public-Value-Inhalten auf der Grundlage einer entsprechenden Kompetenz in § 84 des Medienstaatsvertrags. Die Satzung geht dabei nicht über den Regelungsinhalt der zugrundeliegenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags hinaus.

Sie entfaltet eine rechtliche Bindungswirkung gegenüber den betroffenen Regulierungsadressaten.

Inhaltlich steht die Satzung in engem Zusammenhang mit der (ebenfalls notifizierten) Satzung der Landesmedienanstalten zu Medienplattformen. Sie verfolgt das Ziel, Verfahren zur Bestimmung derjenigen Angebote festzulegen, denen ein Public-Value-Charakter zukommt und die in der Folge in den Genuss der Auffindbarkeitsvorgaben aus dem Medienstaatsvertrag kommen sollen.

10. Bezug zu den Grundlagentexten: - Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland
- Satzung der Landesmedienanstalten zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen
Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt: 2020/26/D: 2020/813/D

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Nein

15. -

16. TBT-Übereinkommen

NEIN - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Übereinkommen

NEIN - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu